



# Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe September 2008

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### A: DAS NEUE RECHT RÜCKT IMMER NÄHER!!

Mit Datum vom 20.8.2008 liegt die Bundestagsdrucksache 16/10144 (Gesetzentwurf der Bundesregierung) vor. In diesem Gesetzentwurf wurden die Empfehlungen der Ausschüsse gemäß BR-Drucksache 343/1/08 teilweise berücksichtigt. Auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung kann heute erkannt werden, ob und in welcher Weise sich das alte oder das neue Recht für die Mandantin bzw. den Mandanten positiv(er) auswirkt. Zum Beispiel werden alle ausgleichsberechtigten Personen (dies sind in der Regel die Frauen) beim Ausgleich einer Betriebsrente des Verpflichteten von einem privatrechtlich organisierten Versorgungsträger nach neuem Recht wesentlich besser stehen als nach derzeitigem Recht, da der unsichere schuldrechtliche Versorgungsausgleich und anschließend der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich im Regelfall entfällt. Dagegen sind Altersrentner, deren Ehepartner jünger sind und demnach noch keine Rente erhalten, nach neuem Recht wesentlich schlechter gestellt als nach derzeitigem Recht, da das neue Recht kein „Rentnerprivileg“ für Altersrentenbezieher mehr kennt, so dass nach neuem Recht diesem Rentner (Ausgleichsverpflichteter) seine Altersrente nach Rechtskraft der VA-Entscheidung gekürzt wird, auch wenn die Berechtigte erst in ein paar Jahren Rentnerin wird.

**Beispiel:** Ausgleichsverpflichteter – Mann – 66 Jahre alt – bezieht Regelaltersrente  
Ausgleichsberechtigte – Frau – 58 Jahre alt – bezieht voraussichtlich erst am ihrem 65.  
Lebensjahr ihre Rente  
Versorgungsausgleich: 750 € mtl.

#### Ergebnis:

Nach bisherigem Recht erhält der Verpflichtete noch ca. 7 Jahre lang diesen VA-Betrag für sich (= 63.000 €) während ihm nach neuem Recht diese 750 € sofort nach Rechtskraft gekürzt werden. Der „Verlust“ in Höhe von ca. 63.000 € ist nach neuem Recht „hinzunehmen“.

### B: Ich möchte Sie auf folgenden Beschluss des OLG Hamm hinweisen (2 UF 173/07) vom 7.1.2008

Eine Betriebsrente (des insgesamt Ausgleichsverpflichteten) eines privatrechtlich organisierten Versorgungsträgers wird in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen, da Sie als Bevollmächtigter die Satzung/Versorgungsordnung studiert und festgestellt haben, dass Ihre Mandantin – bei Nichtscheidung – eine Witwenrente erhalten hätte. Ihre Mandantin möchte auch nicht wieder heiraten, so dass – dem Grunde nach – nach dem Tod des Verpflichteten einer verlängerten Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG nichts im Wege stehen würde.

Nach der Scheidung erhält der Verpflichtete aufgrund eines beruflichen Aufstiegs einen neuen Vertrag, der **KEINE** Hinterbliebenenversorgung mehr enthält, da der Verpflichtete als nicht mehr Verheirateter keine Hinterbliebenen „versorgen“ muss. **Dafür erhält er eine höhere Altersversorgung.**

### Was hat dies für Auswirkungen?

Dieser neue Vertrag mit neuen Versorgungsregelungen hat für Ihre Mandantin zur Folge, dass sie demnächst – nach dem Tod ihres früheren Ehemannes – **KEINE** verlängerte Ausgleichsrente mehr erhalten wird!!!!

Daher ist nach wie vor Vorsicht geboten bei einer Verweisung einer Betriebsrente in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Besser ist der Ausgleich dieser Betriebsrente mittels **Abfindung** gemäß § 1587 L BGB, auch wenn die Abfindungszahlung mittels Einmalbetrag nicht zumutbar ist. Dann sollte die Abfindung und die Begründung einer lebenslangen Rente z.B. von einer Lebensversicherungsgesellschaft mittels monatlicher Beiträge gefordert werden, was „zumutbarer“ sein kann. Auch die Abfindung in Teilbeträgen ist möglich und immer noch besser als die Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

Wenn Sie sich für ein Versorgungsausgleichseminar mit einigen Kolleginnen und Kollegen interessieren, um aufgezeigt zu bekommen, was sich ändern wird, wie zukünftig der Versorgungsausgleich geregelt wird und welche Vorteile das alte oder das neue Recht hat, können Sie sich gerne an mich wenden.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*